

3) Verordnung, die interimistische Ausübung der in §. 9 des Gesetzes vom heutigen Tage über Bestrafung von Landstreichern u. den Bezirksauschüssen übertragenen Befugniß betr. vom 30. April 1866.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Sora, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1.

So lange die Bezirksauschüsse nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, die Bildung von Bezirksauschüssen betr., neuconstituirt und in Wirksamkeit getreten sind, ist die denselben in §. 9. des Gesetzes vom heutigen Tage, die Bestrafung von Landstreichern u. betr., zugewiesene Entscheidung über Entlieferung gemeinschädlicher Individuen in das Landarbeitshaus von Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu fällen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 30. April 1866.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Benlwig.